

SATZUNG

der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Stefan Zweig

Gemäß § 16 Abs. 2 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014), BGBl. I Nr. 45/2014 idgF, beschließt die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Stefan Zweig in Salzburg nachstehende Satzung:

Stand: 30. Juni 2023



PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE STEFAN ZWEIG

Inhaltsverzeichnis

§1 Organe der Hochschulvertretung	1
§2 Die Hochschulvertretung	1
§2a Aufgaben der Hochschulvertretung	1
§2b Einladung zu Sitzungen der Hochschulvertretung.....	2
§2c Tagesordnung	3
§2d Sitzungsteilnahme	3
§2e Leitung der Sitzung	5
§2f Sitzungsablauf	5
§2g Anträge	6
§2h Ablauf der Debatte	7
§2i Abstimmungen	8
§2j Protokollierung.....	8
§2k Die oder der Vorsitzende.....	9
§2l Kontroll- und Mitwirkungsrechte der Mandatarinnen und Mandatare	10
§2m Referate.....	11
§3 Die Studienvertretung	12
§3a Sitzungen der Studienvertretungen	12
§3b Tagesordnung.....	13
§3c Sitzungsteilnahme	14
§3d Leitung der Sitzung.....	15
§3e Sitzungsablauf	15
§3f Anträge.....	16
§3g Ablauf der Debatte	16
§3h Abstimmungen	18
§3i Protokollierung.....	19
§4 Urabstimmung.....	19
§5 Funktionsgebühren	20
§6 Inkrafttreten und Änderungen der Satzung	21
Anhang 1: Zuordnungen der Studienvertretungen zu den ordentlichen Studien.....	22
Anlage 1: Sätze für Funktionsgebühren anhand der gesetzlichen Kriterien	24

§1 Organe der Hochschulvertretung

- (1) Die Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Stefan Zweig sind:
 - a) Die Hochschulvertretung
 - b) Die Studienvertretungen
 1. Primarstufe
 2. Sekundarstufe
 - c) Die Wahlkommission
- (2) Die Satzung gilt für alle Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Stefan Zweig mit Ausnahme der Wahlkommission.

§2 Die Hochschulvertretung

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Hochschulvertretung sind die Mandatarinnen und Mandatare oder in deren Abwesenheit die von ihnen nominierten ständigen Ersatzpersonen oder deren gerichtlich, notariell oder mit Vollmacht beglaubigten Vertreter.
- (2) Jede Mandatarin und jeder Mandatar sowie jede Ersatzperson kann immer nur eine Stimme führen.
- (3) Die Referentinnen und Referenten der Hochschulvertretung sind für die Angelegenheiten ihres Referats Antragsberechtigte Mitglieder der Hochschulvertretung mit beratender Stimme.
- (4) Die Vorsitzenden der Studienvertretungen sind für die Angelegenheiten ihrer zu vertretenden Studien Antragsberechtigte Mitglieder der Hochschulvertretung mit beratender Stimme.
- (5) Sonstigen Personen kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit Rederecht eingeräumt werden.

§2a Aufgaben der Hochschulvertretung

- (1) Die Hochschulvertretung an der Pädagogischen Hochschule Stefan Zweig obliegt die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder sowie ihre Förderung im eigenen Wirkungsbereich.
- (2) Die Hochschulvertretung an der Pädagogischen Hochschule Stefan Zweig hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einen Jahresvoranschlag und Jahresabschluss zu erstellen und verfügt über das ihr zugewiesene Budget.

(3) Die Hochschulvertretung an der Pädagogischen Hochschule Stefan Zweig entsendet in Kommissionen und Unterkommissionen sowie das Hochschulkollegium. Die Entsendungen in studienbezogene Unterkommissionen muss auf den Nominierungen der zuständigen Studienvertretung basieren.

§2b Einladung zu Sitzungen der Hochschulvertretung

(1) Die oder der Vorsitzende der Hochschulvertretung hat mindestens zweimal im Semester eine ordentliche Sitzung einzuberufen.

(2) Die Einladung zu ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen müssen mindestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder der Hochschulvertretung per E-Mail gesendet werden.

(3) Die Einladung muss das Datum, die Zeit, den Ort und die vorgeschlagene Tagesordnung beinhalten.

(4) Als Ort gilt auch der digitale Raum.

(5) Ist die physische Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder eines Organs bei einer Sitzung nicht möglich oder nicht tunlich, kann die oder der Vorsitzende verfügen, dass sich dieses Mitglied oder diese Mitglieder unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung an den Beratungen und den Abstimmungen in Sitzungen des Organs beteiligen, sofern sichergestellt ist, dass die Willensbildung dabei nicht beeinflusst ist. Dieses Mitglied oder diese Mitglieder gelten als anwesend.

(6) Die oder der Vorsitzende hat eine außerordentliche Sitzung der Hochschulvertretung einzuberufen, wenn diese von 20 vH der Mandatarinnen und Mandatare gemäß § 16 Abs. 3 HSG 2014 schriftlich unter Beifügung der vorgeschlagenen Tagesordnung verlangt wird. Die Einladung zu einer solchen Sitzung muss innerhalb von 3 Tagen stattfinden. Wenn der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einladung innerhalb von drei Tagen nicht aussendet, darf die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner zu einer außerordentlichen Sitzung einladen. Die Sitzung muss spätestens elf Tage nach Einlangen des Antrags stattfinden.

(7) Eingeladen werden müssen alle Mandatarinnen und Mandatare der Hochschulvertretung und die Vorsitzenden der Studienvertretungen. Vorsitzende der Studienvertretungen haben sowohl Antrags- als auch Rederecht, jedoch keine Stimme bei Abstimmungen.

§2c Tagesordnung

(1) Jede Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung der Hochschulvertretung hat zumindest folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Bestellung einer Schriftführerin oder eines Schriftführers
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzungen
6. Bericht des Vorsitz
7. Bericht der Referentinnen und Referenten
8. Bericht der Studienvertretungen
9. Allfälliges

(2) Jede Tagesordnung einer außerordentlichen Sitzung der Hochschulvertretung hat zumindest folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Bestellung einer Schriftführerin oder eines Schriftführers
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Allfälliges

(3) Auf Verlangen einer Mandatarin oder eines Mandatars, oder einer Referentin oder eines Referenten müssen zusätzliche Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie mindestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn bei der oder dem Vorsitzenden der Hochschulvertretung schriftlich einlangen.

(4) Ergänzungen der Tagesordnung, die weniger als 24 Stunden vor dem Sitzungsbeginn eingebracht wurden, sind unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Tagesordnung“ zu behandeln. Unter Allfälliges dürfen keine Anträge gestellt oder zur Abstimmung gebracht werden.

§2d Sitzungsteilnahme

(1) Die Sitzungen der Hochschulvertretung sind öffentlich, sofern diese nicht mit einfacher Mehrheit beschließt, dass der Verhandlungsgegenstand vertraulich zu behandeln ist.

(2) Für die Beschlussfähigkeit der Sitzung der Hochschulvertretung ist die Anwesenheit von mindestens 50 vH der stimmberechtigten Mitglieder

erforderlich. Ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit diese nicht gegeben, hat die oder der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit zu unterbrechen. Sofern binnen höchstens 30 Minuten die Beschlussfähigkeit nicht oder nicht wiederhergestellt ist, hat die oder der Vorsitzende das Recht, die Sitzung zu beenden. Wenn die Beschlussfähigkeit nach einer Stunde nicht wiederhergestellt ist, so ist die Sitzung zu beenden.

- (3) Die Mandatarinnen und Mandatare können sich bei Sitzungen durch eine Ersatzmandatarin oder einen Ersatzmandatar gemäß § 59 Abs. 2 HSG 2014 vertreten lassen (ständiger Ersatz).
- (4) Bei Verhinderung des ständigen Ersatzes kann sich die Mandatarin oder der Mandatar durch eine andere Ersatzperson, die im selben Wahlvorschlag enthalten ist, vertreten lassen (schriftliche Stimmübertragung). Es gelten hierbei die Bestimmungen des § 59 Abs. 3 HSG 2014.
- (5) Wenn eine Mandatarin oder ein Mandatar nicht während der gesamten Sitzung anwesend sein kann und ihr oder sein Ersatz ebenfalls nicht anwesend ist, kann die Mandatarin oder der Mandatar ihre oder seine Stimme bis zur Anwesenheit des ständigen Ersatzes oder der oder des schriftlich Nominierten (§7 Abs. 4), längstens jedoch bis zum Ende der Sitzung, an eine weitere Ersatzperson, die im selben Wahlvorschlag enthalten ist, übertragen. Die Übertragung ist zu protokollieren (mündliche Stimmübertragung).
- (6) Auf Beschluss der Hochschulvertretung können Sachverständige oder Auskunftspersonen zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme beigezogen werden.
- (7) Im Falle einer digitalen Abhaltung einer Sitzung oder eine Zuschaltung von einzelnen Mandataren oder Mandatarinnen müssen die folgenden Kriterien erfüllt sein bzw. müssen folgende Regelungen eingehalten werden:
 - a. Die Mitglieder müssen jedenfalls durchgehend wechselseitig hörbar, sowie für eine allfällige Identitätsfeststellung auch temporär sichtbar sein. Auf Basis der visuellen Identitätsfeststellung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.
 - b. Die Möglichkeit zur Zuschaltung Dritter (z.B. Auskunftspersonen, interessierte Öffentlichkeit) muss gegeben sein.

- c. Ein ausreichender Wissensstand teilnehmender Mitglieder über die Verwendung des Kommunikationsmittels und des Sitzungsablaufes muss gewährleistet sein.
- d. Die Art der Durchführung der Sitzung bzw. der jeweiligen Art der Teilnahme einzelner Mitglieder ist im Protokoll festzuhalten.
- e. Im Falle technischer Probleme eines bzw. einer digital zugeschalteten Mandatars oder Mandatarin oder einer zugeschalteten Auskunftsperson, welche eine Willenserklärung bei Abstimmungen oder eine Wortmeldung nicht möglich machen, oder im Falle eines technischen Verbindungsabbruches, ist dies im Protokoll festzuhalten.
- f. Im Falle technischer Probleme eines bzw. einer digital zugeschalteten Mandatars oder Mandatarin oder einer zugeschalteten Auskunftsperson hat die Vorsitzende die Sitzung jedenfalls zu unterbrechen bis das technische Problem gelöst ist oder ein Zeitraum von 10 Minuten vergangen ist.

§2e Leitung der Sitzung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Hochschulvertretung. Sie oder er erteilt das Wort und bringt Anträge zur Abstimmung.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat das Recht, die Sitzungsleitung an eine ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder einen ihrer oder seiner Stellvertreter abzugeben. Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, zur Unterstützung der Leitung der Sitzung Personen mit deren Einverständnis mit Aufgaben, wie zum Beispiel die Führung der Rednerliste, zu beauftragen.
- (3) Ist bei einer Sitzung der Hochschulvertretung weder die oder der Vorsitzende noch eine der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend, so hat nach 30 Minuten das an Studienjahren älteste Mitglied während der Sitzung die Aufgaben des oder der Vorsitzenden zu übernehmen

§2f Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzung beginnt mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Feststellung der Anwesenheit sowie die Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- (2) Zur Gewährleistung des satzungsgemäßen Ablaufs der Sitzung stehen der oder dem Vorsitzenden folgende Mittel zur Verfügung:

- a) der Verweis zur Sache.
 - b) die Erteilung eines Ordnungsrufes.
 - c) die Entziehung des Wortes. Dies kann für den betreffenden Tagesordnungspunkt nur erfolgen, wenn die Maßnahmen gem. lit a. und b. für den satzungsgemäßen Ablauf der Sitzung nicht ausreichend waren.
 - d) die Unterbrechung der Sitzung für bis zu 30 Minuten, maximal jedoch 60 Minuten pro Sitzung.
- (3) Pro Sitzung darf jede Liste zusätzlich zu den Unterbrechungen gem. Abs. 2 lit. d) zweimal eine Unterbrechung von jeweils maximal zehn Minuten verlangen. Die oder der Vorsitzende hat hierauf die Sitzung für den verlangten Zeitraum zu unterbrechen.
- (4) Eine Unterbrechung der Sitzung für die Dauer von zumindest zwei, längstens jedoch vierzehn Stunden bedarf eines Beschlusses der Hochschulvertretung. Der Beschluss hat den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Sitzung zu enthalten.

§2g Anträge

- (1) Anträge sind einzubringen als:
- a) Hauptantrag = zu einem Gegenstand zuerst gestellter Antrag
 - b) Gegenantrag = vom Hauptantrag wesentlich verschieden, mit ihm nicht vereinbar
 - c) Zusatzantrag = erweitert oder beschränkt den Haupt- bzw. Gegenantrag
- (2) Alle Anträge sind den Mandatarinnen und Mandataren mündlich oder schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Falls mehrere Anträge zur Abstimmung vorliegen, ist dies in folgender Reihenfolge vorzunehmen:
- a) Der Hauptantrag ist vor dem Zusatzantrag und der Gegenantrag vor dem Hauptantrag abzustimmen. Durch Annahme des Gegenantrages ist der Hauptantrag gefallen. Bei Ablehnung des Gegenantrages ist über den Hauptantrag abzustimmen.
 - b) Bei Konkurrenz mehrerer Zusatz- und Gegenanträge ist der allgemeinere vor dem spezielleren, der schärfere vor dem mildereren abzustimmen.
 - c) Im Zweifel bestimmt die Sitzungsleitung die Reihenfolge der Abstimmungen.

- (4) Anträge können unter jedem Tagesordnungspunkt, außer unter „Allfälliges“, gestellt werden.

§2h Ablauf der Debatte

- (1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller des Tagesordnungspunktes erhält das Wort zu Beginn der Debatte, die übrigen Rednerinnen und Redner in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen.
- (2) Wer zur Satzung das Wort verlangt, d.h. auf einen satzungswidrigen Verlauf der Sitzung aufmerksam machen will, erhält sofort das Wort. Dies bedeutet, dass die am Wort befindliche Rednerin oder der am Wort befindliche Redner unterbrochen wird, sie oder er jedoch im Anschluss ihren oder seinen Beitrag zu Ende führen darf, sofern der satzungswidrige Verlauf nicht durch ebendiesen verursacht wurde. Führt die Rednerin oder der Redner, die oder der zur Satzung spricht, die inhaltliche Debatte weiter, so ist ihr oder ihm das Wort zu entziehen.
- (3) Die Reihenfolge der Rednerliste wird unterbrochen, wenn jemand das Wort zur Berichtigung verlangt, d.h. um einen vorliegenden Tatsachenirrtum aufzuklären. Die oder der zu diesem Zeitpunkt am Wort befindliche Rednerin oder Redner darf ihre oder seine Wortmeldung noch beenden.
- (4) Die Verhandlungen über einen Antrag und einen Tagesordnungspunkt werden unterbrochen, wenn jemand den Antrag stellt auf:
- a) Vertagung des Gegenstandes.
 - b) Schluss der Rednerliste zu einem Tagesordnungspunkt.
 - c) Schluss der Rednerinnenlist zu einem Antrag.
- (5) Über die Anträge gemäß Abs. 4 muss unverzüglich abgestimmt werden.
- (6) Wird ein Antrag auf Vertagung eines Gegenstandes angenommen, so muss dieser Tagesordnungspunkt verpflichtend in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden.
- (7) Bei Annahme eines Antrags auf Schluss der Rednerliste zu einem Tagesordnungspunkt erhalten die auf der Rednerliste vorgemerkten Personen das Wort. Nach Abarbeitung der Rednerliste sind ausstehende Abstimmungen zu diesem Tagesordnungspunkt umgehend durchzuführen.
- (8) Bei Annahme eines Antrags auf Schluss der Rednerliste zu einem Antrag erhalten die auf der Rednerliste vorgemerkten Personen das Wort. Nach Abarbeitung der

Rednerliste sind ausstehende Abstimmungen zu diesem Tagesordnungspunkt umgehend durchzuführen.

- (9) Die Redezeit beträgt grundsätzlich maximal fünf Minuten pro Wortmeldung, abweichende Regelungen können von der Hochschulvertretung mit einfacher Mehrheit getroffen werden.

§2i Abstimmungen

- (1) Soweit im HSG 2014 nicht anders bestimmt ist, ist für einen Beschluss der Hochschulvertretung die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mandatarinnen und Mandatare oder deren Ersatzpersonen erforderlich.
- (2) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat.
- (3) Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Wenn keine Stimme abgegeben wird gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, außer in den Fällen Abs. 7-10.
- (7) Personalanträge und Wahlen sind schriftlich, geheim und jeder Antrag einzeln abzustimmen.
- (8) Auf Wunsch von 20 vH der Mandatarinnen und Mandatare ist ein Antrag geheim abzustimmen.
- (9) Geheime Abstimmungen erfolgen mittels schriftlicher Stimmabgabe auf einem Zettel, der in eine gemeinsame Urne zu legen ist.
- (10) Eine namentliche Abstimmung, bei welcher Name und Stimmverhalten der Abstimmenden protokolliert wird, hat stattzufinden, wenn dies mindestens 10 vH der anwesenden Stimmberechtigten verlangen. Eine solche Abstimmung ist in den Fällen von Abs. 7 und Abs. 8 nicht zulässig.
- (11) Im Falle einer digitalen Abhaltung einer Sitzung oder eine Zuschaltung von einzelner Mandataren oder Mandatarinnen ist die Möglichkeit einer digitalen, datenschutzsicheren Abstimmungsmöglichkeit sicherzustellen.

§2j Protokollierung

- (1) Über jede Sitzung der Hochschulvertretung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Sitzungsprotokoll hat jedenfalls Tagesordnung, Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden bzw. nicht-anwesenden Mandatarinnen

und Mandatare zu enthalten, die gestellten Anträge und die Beschlüsse, das Ergebnis der Abstimmungen mit den Stimmenverhältnissen sowie den Verlauf der Sitzung in wesentlichen Belangen wiederzugeben.

- (3) Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen anzufertigen und den Mandatarinnen und Mandataren unverzüglich zuzusenden. Ein allfälliger Widerspruch gegen das Protokoll ist beim Tagesordnungspunkt „Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzungen“ in einer der folgenden Sitzungen möglich.
- (4) Genehmigte Protokolle sind im Internet auf der offiziellen Website der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Stefan Zweig zu veröffentlichen. Ausgenommen sind Teile der Sitzung, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden haben oder die vertrauliche/datenschutzrelevante Inhalte enthalten.

§2k Die oder der Vorsitzende

- (1) Die oder der Vorsitzende der Hochschulvertretung vertritt die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Stefan Zweig in Salzburg nach außen. Ihr oder ihm obliegt die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Hochschulvertretung und die Erledigung der laufenden Geschäfte. Sie oder er ist an die Beschlüsse und Richtlinien der Hochschulvertretung gebunden. Sie oder er ist für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft verhandlungs- und zeichnungsberechtigt und führt das Dienstsiegel.
- (2) In dringlichen Angelegenheiten ist die oder der Vorsitzende allein entscheidungsbefugt. Dringliche Angelegenheiten sind ausschließlich solche, bei denen ein Aufschub nicht möglich ist, ohne dass die Interessen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Stefan Zweig in Salzburg gefährdet werden oder wenn ein nicht wiedergutzumachender Schaden eintreten würde.
- (3) Die oder der Vorsitzende wird im Falle der Verhinderung durch die erste stellvertretende Vorsitzende oder den ersten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Falle deren oder dessen Verhinderung wird die oder der Vorsitzende durch die zweite stellvertretende Vorsitzende oder den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Verhinderungsfall tritt ein, wenn die oder der Vorsitzende dies mitteilt oder sie oder er länger als eine Woche ihre oder seine Aufgaben nicht erfüllen kann. In diesen Fällen handelt die erste Stellvertreterin

oder der erste Stellvertreter oder die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter in Vertretung und eigenverantwortlich.

- (4) Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Leitung aller Verwaltungseinrichtungen und die Koordination der Tätigkeit der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Stefan Zweig in Salzburg. Insbesondere obliegen ihr oder ihm die Erlassung einheitlicher Dienst- und Gebarungsordnungen. Sie oder er ist berechtigt von den Referentinnen und Referenten die Abhaltung von Sprechstunden zu verlangen.
- (5) Die oder der Vorsitzende kann den Referentinnen und Referenten im Hinblick auf ihre Aufgaben zur Unterstützung Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie Angestellte zur Verfügung stellen.
- (6) Die Einstellung von Angestellten erfolgt durch die oder den Vorsitzenden gemeinsam mit der Wirtschaftsreferentin oder dem Wirtschaftsreferenten nach einem Beschluss der Hochschulvertretung.
- (7) Die Verantwortlichkeit der oder des Vorsitzenden erlischt mit Ablauf der Funktionsperiode der mit dem Tag ihres oder seines Rücktritts oder ihrer oder seiner Abwahl.

§21 Kontroll- und Mitwirkungsrechte der Mandatarinnen und Mandatare

- (1) Die Mandatarinnen und Mandatare sind berechtigt, bei Sitzungen der Hochschulvertretung und während der Dienststunden von der oder dem Vorsitzenden Auskünfte über alle die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Stefan Zweig betreffenden Angelegenheiten zu verlangen. Dasselbe trifft bezüglich Referentinnen und Referenten der Hochschulvertretung zu.
- (2) Die mündliche Auskunft ist sofort zu erteilen. Ist dies nicht möglich kann die Beantwortung einer Anfrage binnen zwei Wochen schriftlich nachgereicht werden. Schriftliche Beantwortungen von Anfragen, die während der Sitzung der Hochschulvertretung gestellt werden, sind dem Protokoll beizufügen.
- (3) Die Mandatarinnen und Mandatare können Auskünfte auch schriftlich zwischen den Sitzungen beantragen. Diese müssen innerhalb von 2 Wochen schriftlich beantwortet werden. Findet innerhalb dieser 2 Wochen eine Hochschulvertretungssitzung statt, können diese Anfragen dort mündlich beantwortet werden.

(4) Die Mandatarinnen und Mandatare der Hochschulvertretung sind berechtigt, in alle offiziellen schriftlichen Unterlagen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Stefan Zweig Einsicht zu nehmen und Abschriften und Fotokopien anzufertigen, sofern dies nicht Widerspruch zu geltenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere Gesetzen und Verordnungen zum Datenschutz, steht. Die Einsichtnahme ist auf die Zeit der Dienststunden beschränkt.

§2m Referate

(1) Zur Erledigung der gesetzlichen Aufgaben der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Stefan Zweig bestehen Referate für nachstehende Angelegenheiten in der Hochschulvertretung:

1. Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten
2. Referat für Sozialpolitik
3. Referat für Bildungspolitik

(2) Die Referate stehen unter der Leitung von Referentinnen und Referenten, die von der oder dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung der Hochschulvertretung zur Bestellung vorgeschlagen werden. Vor ihrer Wahl in der Hochschulvertretung müssen sich die Kandidatinnen und Kandidaten einem öffentlichen Hearing stellen. Im Falle des Referats für wirtschaftliche Angelegenheiten kann auch eine Stellvertretung des Referenten oder der Referentin ausgeschrieben und gewählt werden.

(3) Bis zur Wahl der Referentinnen und Referenten können von der oder dem Vorsitzenden entsprechend qualifizierte Personen mit der Leitung der Referate vorläufig betraut werden. Diese vorläufige Betrauung darf sich nicht über einen längeren Zeitraum als 3 Monate pro Betrauung erstrecken. In den Zeiten von 1. Juli bis 30. September, von 20. Dezember bis 10. Januar, in einer Woche vor und in der Woche nach dem Ostersonntag hemmen den Lauf der Fristen. Interimistisch eingesetzte Referentinnen und Referenten müssen bei der nächsten Hochschulvertretungssitzung zur Wahl gestellt werden. Von der Hochschulvertretung abgewählte bzw. abgelehnte Referentinnen und Referenten können von der oder dem Vorsitzenden nicht mehr interimistisch mit der Leitung des jeweiligen Ressorts betraut werden. Innerhalb einer Funktionsperiode darf

eine Person nicht mehrmals interimistisch mit der Leitung desselben Referats betraut werden.

- (4) Die Referentinnen und Referenten haben bei der Gestaltung ihrer Arbeit die Beschlüsse der Hochschulvertretung einzuhalten.
- (5) Die Referentinnen und Referenten haben der oder dem Vorsitzenden auf deren oder dessen Verlangen zumindest einmal monatlich mündlich oder schriftlich Bericht zu erstatten.
- (6) Die Verantwortlichkeit der Referentinnen und Referenten beginnt mit der Wahl durch die Hochschulvertretung bzw. mit der vorläufigen Betrauung mit der Leitung eines Referats durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und endet mit dem Ablauf der Funktionsperiode oder dem Tag des Rücktrittes bzw. der Abwahl bzw. mit dem Ende der vorläufigen Betrauung.
- (7) Den Referentinnen und Referenten können von der oder dem Vorsitzenden Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter gemäß § 36 Abs. 3 HSG 2014 zugeteilt werden.
- (8) Treten Referentinnen oder Referenten im Namen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Stefan Zweig mit juristischen oder natürlichen Personen in Verhandlung, so haben sie der oder dem Vorsitzenden der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Stefan Zweig hierüber unverzüglich zu berichten.

§3 Die Studienvertretung

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder einer Studienvertretung sind die Mandatarinnen und Mandatare.
- (2) Die Vorsitzenden der Studienvertretungen sind für die Angelegenheiten ihrer zu vertretenden Studien Antragsberechtigte Mitglieder der Hochschulvertretung mit beratender Stimme.
- (3) Sonstigen Personen kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit Rederecht eingeräumt werden.

§3a Sitzungen der Studienvertretungen

- (1) Die oder der Vorsitzende muss die Studienvertretung mindestens zweimal im Semester zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.
- (2) Die Einladung zu ordentlichen Sitzungen müssen mindestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder der Studienvertretung per E-Mail gesendet werden.

- (3) Die Einladung muss das Datum, die Zeit, den Ort und die Tagesordnung beinhalten.
- (4) Als Ort gilt auch der digitale Raum.
- (5) Ist die physische Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder eines Organs bei einer Sitzung nicht möglich oder nicht tunlich, kann die oder der Vorsitzende verfügen, dass sich dieses Mitglied oder diese Mitglieder unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung an den Beratungen und den Abstimmungen in Sitzungen des Organs beteiligen, sofern sichergestellt ist, dass die Willensbildung dabei nicht beeinflusst ist. Dieses Mitglied oder diese Mitglieder gelten als anwesend.
- (6) Die oder der Vorsitzende hat eine außerordentliche Sitzung der Studienvertretung einzuberufen, wenn diese von 20 vH der Mandatarinnen und Mandatare gemäß § 16 Abs. 3 HSG 2014 schriftlich unter Beifügung der vorgeschlagenen Tagesordnung verlangt wird. Die Einladung zu einer solchen Sitzung muss innerhalb von 3 Tagen stattfinden. Wenn der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einladung innerhalb von drei Tagen nicht aussendet, darf die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner zu einer außerordentlichen Sitzung einladen. Die Sitzung muss spätestens elf Tage nach Einlangen des Antrags stattfinden.
- (7) Eingeladen werden müssen alle Mandatarinnen und Mandatare der Studienvertretung.
- (8) Stimmübertragungen sind in den Studienvertretungen nicht zulässig.

§3b Tagesordnung

- (1) Jede Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung der Studienvertretung hat zumindest folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
 2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
 3. Bestellung einer Schriftführerin oder eines Schriftführers
 4. Genehmigung der Tagesordnung
 5. Bericht der oder des Vorsitzenden der Studienvertretung
 6. Allfälliges
- (2) Auf Verlangen einer Mandatarin oder eines Mandatars müssen zusätzliche Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie mindestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn bei der oder dem Vorsitzenden der Studienvertretung einlangen.

- (3) Ergänzungen der Tagesordnung, die weniger als 24 Stunden vor dem Sitzungsbeginn eingebracht wurden, sind unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Tagesordnung“ zu behandeln.
- (4) Unter Allfälliges dürfen keine Anträge gestellt oder zur Abstimmung gebracht werden.

§3c Sitzungsteilnahme

- (1) Für die Beschlussfähigkeit der Sitzung der Studienvertretung ist die Anwesenheit von mindestens 50 vH der Stimmberechtigten erforderlich. Ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit diese nicht gegeben, hat die oder der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit zu unterbrechen. Sofern binnen höchstens 30 Minuten die Beschlussfähigkeit nicht oder nicht wiederhergestellt ist, hat die oder der Vorsitzende das Recht, die Sitzung zu beenden. Wenn die Beschlussfähigkeit nach einer Stunde nicht wiederhergestellt ist, so ist die Sitzung zu beenden.
- (2) Auf Beschluss der Studienvertretung können Sachverständige oder Auskunftspersonen zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme beigezogen werden.
- (3) Im Falle einer digitalen Abhaltung einer Sitzung oder eine Zuschaltung von einzelner Mandataren oder Mandatarinnen müssen die folgenden Kriterien erfüllt sein bzw. müssen folgende Regelungen eingehalten werden:
- a. Die Mitglieder müssen jedenfalls durchgehend wechselseitig hörbar, sowie für eine allfällige Identitätsfeststellung auch temporär sichtbar sein. Auf Basis der visuellen Identitätsfeststellung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.
 - b. Die Möglichkeit zur Zuschaltung Dritter (z.B. Auskunftspersonen) muss gegeben sein.
 - c. Ein ausreichender Wissensstand teilnehmender Mitglieder über die Verwendung des Kommunikationsmittels und des Sitzungsablaufes muss gewährleistet sein.
 - d. Die Art der Durchführung der Sitzung bzw. der jeweiligen Art Teilnahme einzelner Mitglieder ist im Protokoll festzuhalten.
 - e. Im Falle technischer Probleme eines bzw. einer digital zugeschalteten Mandatars oder Mandatarin oder einer zugeschalteten Auskunftsperson, welche eine Willenserklärung bei Abstimmungen oder eine Wortmeldung

nicht möglich machen, oder im Falle eines technischen Verbindungsabbruches, ist dies im Protokoll festzuhalten.

- f. Im Falle technischer Probleme eines bzw. einer digital zugeschalteten Mandatars oder Mandatarin oder einer zugeschalteten Auskunftsperson hat die Vorsitzende die Sitzung jedenfalls zu unterbrechen bis das technisch Problem gelöst ist oder ein Zeitraum von 10 Minuten vergangen ist.

§3d Leitung der Sitzung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Studienvertretung. Sie oder er erteilt das Wort und bringt Anträge zur Abstimmung.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat das Recht, die Sitzungsleitung an eine ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder einen ihrer oder seiner Stellvertreter abzugeben. Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, zur Unterstützung der Leitung der Sitzung Personen mit deren Einverständnis mit Aufgaben, wie zum Beispiel die Führung der Rednerliste, zu beauftragen.
- (3) Ist bei einer Sitzung der Studienvertretung weder die oder der Vorsitzende noch eine der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend, so hat nach 30 Minuten das an Studienjahren älteste Mitglied während der Sitzung die Aufgaben des oder der Vorsitzenden zu übernehmen.

§3e Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzung beginnt mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Feststellung der Anwesenheit sowie die Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- (2) Zur Gewährleistung des satzungsgemäßen Ablaufs der Sitzung stehen der oder dem Vorsitzenden folgende Mittel zur Verfügung:
1. der Verweis zur Sache.
 2. die Erteilung eines Ordnungsrufes.
 3. die Entziehung des Wortes. Dies kann für den betreffenden Tagesordnungspunkt nur erfolgen, wenn die Maßnahmen gem. lit 1. Und 2. Für den satzungsgemäßen Ablauf der Sitzung nicht ausreichend waren.
 4. die Unterbrechung der Sitzung für bis zu 30 Minuten, maximal jedoch 60 Minuten pro Sitzung.

- (3) Eine Unterbrechung der Sitzung für die Dauer von zumindest acht, längstens jedoch zwölf Stunden bedarf eines Beschlusses der Studienvertretung. Der Beschluss hat den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Sitzung zu enthalten.

§3f Anträge

- (1) Anträge sind einzubringen als:

1. Hauptantrag = zu einem Gegenstand zuerst gestellter Antrag
2. Gegenantrag = vom Hauptantrag wesentlich verschieden, mit ihm nicht vereinbar
3. Zusatzantrag = erweitert oder beschränkt den Haupt- bzw. Gegenantrag

- (2) Alle Anträge sind den Mandatarinnen und Mandataren mündlich oder schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

- (3) Falls mehrere Anträge zur Abstimmung vorliegen, ist dies in folgender Reihenfolge vorzunehmen:

1. Der Hauptantrag ist vor dem Zusatzantrag und der Gegenantrag vor dem Hauptantrag abzustimmen. Durch Annahme des Gegenantrages ist der Hauptantrag gefallen. Bei Ablehnung des Gegenantrages ist über den Hauptantrag abzustimmen.
2. Bei Konkurrenz mehrerer Zusatz- und Gegenanträge ist der allgemeinere vor dem spezielleren, der schärfere vor dem mildereren abzustimmen.
3. Im Zweifel bestimmt die Sitzungsleitung die Reihenfolge der Abstimmungen.

- (4) Anträge können unter jedem Tagesordnungspunkt, außer unter „Allfälliges“, gestellt werden, wenn ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem Antrag und dem Tagesordnungspunkt besteht.

§3g Ablauf der Debatte

- (1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller des Tagesordnungspunktes erhält das Wort zu Beginn der Debatte, die übrigen Rednerinnen und Redner in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen.

- (2) Wer zur Satzung das Wort verlangt, d.h. Auf einen satzungswidrigen Verlauf der Sitzung aufmerksam machen will, erhält sofort das Wort. Dies bedeutet, dass die am Wort befindliche Rednerin oder der am Wort befindliche Redner unterbrochen wird, sie oder er jedoch im Anschluss ihren oder seinen Beitrag zu Ende führen darf, sofern der satzungswidrige Verlauf nicht durch ebendiesen verursacht

wurde. Führt die Rednerin oder der Redner, die oder der zur Satzung spricht, die inhaltliche Debatte weiter, so ist ihr oder ihm das Wort zu entziehen.

- (3) Die Reihenfolge der Rednerliste wird unterbrochen, wenn jemand das Wort zur Berichtigung verlangt, d.h. um einen vorliegenden Tatsachenirrtum aufzuklären. Die oder der zu diesem Zeitpunkt am Wort befindliche Rednerin oder Redner darf ihre oder seine Wortmeldung noch beenden.
- (4) Die Verhandlungen über einen Antrag und einen Tagesordnungspunkt werden unterbrochen, wenn jemand den Antrag stellt auf:
1. Vertagung des Gegenstandes.
 2. Schluss der Rednerliste zu einem Tagesordnungspunkt.
 3. Schluss der Rednerinnenlist zu einem Antrag.
- (5) Über die Anträge gemäß Abs. 4 muss unverzüglich ohne weitere Wortmeldungen abgestimmt werden. Nur eine Contra-Rednerin oder ein Contra-Redner erhält das Wort.
- (6) Wird ein Antrag auf Vertagung eines Gegenstandes angenommen, so muss dieser Tagesordnungspunkt verpflichtend in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden.
- (7) Bei Annahme eines Antrags auf Schluss der Rednerliste zu einem Tagesordnungspunkt erhalten die auf der Rednerliste vorgemerkten Personen das Wort, Hinzufügungen zur Rednerliste sind nicht mehr möglich. Nach Abarbeitung der Rednerliste sind ausstehende Abstimmungen zu diesem Tagesordnungspunkt umgehend durchzuführen.
- (8) Bei Annahme eines Antrags auf Schluss der Rednerliste zu einem Antrag erhalten die auf der Rednerliste vorgemerkten Personen das Wort, Hinzufügungen zur Rednerliste sind nicht mehr möglich. Nach Abarbeitung der Rednerliste sind ausstehende Abstimmungen zu diesem Tagesordnungspunkt umgehend durchzuführen.
- (9) Die Redezeit beträgt grundsätzlich maximal fünf Minuten pro Wortmeldung, abweichende Regelungen können von der Studienvertretung mit einfacher Mehrheit getroffen werden.

§3h Abstimmungen

- (1) Soweit im HSG 2014 nicht anders bestimmt ist, ist für einen Beschluss der Studienvertretung die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mandatarinnen und Mandatare oder deren Ersatzpersonen erforderlich.
- (2) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat.
- (3) Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Wenn keine Stimme abgegeben wird gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
- (7) Auf Wunsch von 20 vH der Mandatarinnen und Mandatare ist ein Antrag geheim abzustimmen.
- (8) Geheime Abstimmungen erfolgen mittels schriftlicher Stimmabgabe auf einem Zettel, der in eine gemeinsame Urne zu legen ist.
- (9) Eine namentliche Abstimmung, bei welcher Name und Stimmverhalten der Abstimmenden protokolliert wird, hat stattzufinden, wenn dies mindestens 10 vH der anwesenden Stimmberechtigten verlangen. Eine solche Abstimmung ist in den Fällen von Abs. 7 nicht zulässig.
- (10) Im Falle einer digitalen Abhaltung einer Sitzung oder eine Zuschaltung von einzelner Mandataren oder Mandatarinnen ist die Möglichkeit einer digitalen, datenschutzsicheren Abstimmungsmöglichkeit sicherzustellen.
- (11) In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende einer Studienvertretung auch außerhalb einer Sitzung eine Abstimmung im Umlaufweg durchgeführt werden.
 - a) Dem Umlaufverfahren muss ein begründeter Antrag zu Grund liegen. Der Antrag ist so abzufassen, dass mit ja oder nein darüber abgestimmt werden kann. Die Stimmabgabe erfolgt durch Mail der stimmberechtigten Person durch die der HV bekanntgegebene Mailadresse. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Ein Beschluss im Umlaufweg kommt nur dann gültig zustande, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Personen des Organs dem Antrag zustimmt. Widerspricht ein Mitglied des Organs der Abstimmung auf dem Umlaufweg ist die Angelegenheit bei der nächsten Sitzung zu behandeln und die Abstimmung auf dem Umlaufweg gilt als abgebrochen.

- b) Der oder die Vorsitzende hat bei der nächsten Sitzung darüber zu berichten, die entsprechenden Anträge und das Abstimmungsergebnis ist im Protokoll aufzuführen.
- c) Abstimmungen im Umlaufweg müssen klare, der Dringlichkeit entsprechende Fristen enthalten. Ein Abstimmungszeitraum von 72h ist jedenfalls zu geben. Eine Stimmabgabe nach dem angegebenen Zeitraum ist nicht möglich.

§3i Protokollierung

- (1) Über jede Sitzung der Studienvertretung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Sitzungsprotokoll hat jedenfalls Tagesordnung, Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden bzw. nicht-anwesenden Mandatarinnen und Mandatare zu enthalten, die gestellten Anträge und die Beschlüsse, das Ergebnis der Abstimmungen mit den Stimmenverhältnissen sowie den Verlauf der Sitzung in wesentlichen Belangen wiederzugeben.
- (3) Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen anzufertigen und den Mandatarinnen und Mandataren unverzüglich zuzusenden. Ein allfälliger Widerspruch gegen das Protokoll ist beim Tagesordnungspunkt „Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzungen“ in einer der folgenden Sitzungen möglich.
- (4) Das Protokoll muss zusätzlich binnen 14 Tagen an die oder den Vorsitzenden der Hochschulvertretung und das Rektorat ausgesendet werden.

§4 Urabstimmung

- (1) Die Hochschulvertretung kann für ihren Aufgabenbereich mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass eine Urabstimmung abzuhalten ist.
- (2) Das Ergebnis einer Urabstimmung ist bindend, wenn das Ausmaß der Beteiligung an der Urabstimmung mindestens zwei Drittel des Ausmaßes der Beteiligung bei der letzten Wahl zur Hochschulvertretung erreicht.
- (3) Ergebnisse von Urabstimmungen gelten grundsätzlich bis zu ihrer Aufhebung oder Abänderung durch eine weitere Urabstimmung. Die Hochschulvertretung kann Ergebnisse von Urabstimmungen nur mit Zweidrittelmehrheit aufheben oder abändern.
- (4) Die Verlautbarung der Ergebnisse muss innerhalb von 7 Tagen nach Durchführung der Urabstimmung in den Räumlichkeiten der Hochschülerinnen- und

Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Stefan Zweig in Salzburg sowie auf der Webseite der Hochschulvertretung erfolgen.

- (5) Zur Abhaltung von Urabstimmungen ist ein Beschluss der Hochschulvertretung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mandatarinnen und Mandatare Voraussetzung.
- (6) Die Abstimmung muss beschlussgerecht unmittelbar von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden durchgeführt werden.
- (7) Die Abstimmung muss unter Angabe von Ort, Zeit und abzustimmende Frage durch Aushang in den Räumlichkeiten der ÖH mindestens 7 Vorlesungstage vor der Abstimmung durch die oder den Vorsitzenden bekanntgemacht werden.
- (8) Zur Abstimmung sind Studierende analog §47 HSG 2014 berechtigt.
- (9) Die Abstimmung muss schriftlich, geheim und persönlich in den Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule Stefan Zweig in Salzburg durchgeführt werden.
- (10) Die Dauer der Abstimmung muss von der HV beschlossen werden, darf aber 3 Tage nicht überschreiten. Die Abstimmung wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet.
- (11) Die organisatorische Durchführung der Urabstimmung hat von der Wahlkommission der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu erfolgen, wenn sie gemeinsam mit einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahl stattfindet.

§5 Funktionsgebühren

- (1) Gem. § 31 (1) HSG 2014 können durch Beschluss der Hochschulvertretung im Hinblick auf die Bedeutung der Funktion eine Funktionsgebühr gewährt werden.
- (2) Bei der Gewährung von Funktionsgebühren ist ein zusätzlicher Ersatz des Aufwandes, mit Ausnahme eines allfälligen Ersatzes von Reise- und Aufenthaltskosten, nicht zulässig.
- (3) Diese Beschlüsse sind binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung der Kontrollkommission unverzüglich in elektronischer Form zu übermitteln.
- (4) Die Gesamtzahl und der Gesamtbetrag der beschlossenen Funktionsgebühren bzw. der refundierten Aufwandsätze eines Wirtschaftsjahres sind gemeinsam mit den jeweiligen Vergleichswerten des vorangegangenen Wirtschaftsjahres auf der Website zu veröffentlichen.
- (5) Die Gewährung einer Funktionsgebühr für Studienvertretungen benötigt einen Beschluss der jeweiligen Studienvertretung über die Widmung des

Studienvertretungsbudgets. Ein solcher Beschluss ist spätestens bis 31. Januar für das WS und/oder 30. Mai für das Sommersemester zu treffen und der Hochschulvertretung zur Kenntnis zu bringen. Erst durch einen Beschluss der Hochschulvertretung treten diese Beschlüsse rechtswirksam in Kraft.

- (6) Unter Beachtung der Vorgaben, Kriterien und Maximalsätze gem. § 31 Abs. 1a und Abs. 1b HSG 2014 werden die Spannbreiten der Funktionsgebühr für Funktionen in Anhang 1 dieser Satzung festgelegt. Über die Gewährung einer Funktionsgebühr inkl. der konkreten Höhe ist ein Beschluss der Hochschulvertretung notwendig.
- (7) Es besteht keine Verpflichtung, eine Funktionsgebühr zu beschließen, bzw. kann von jeder Person zu jedem Zeitpunkt darauf verzichtet werden.
- (8) Insofern für eine Funktion auf die Funktionsgebühr verzichtet wird (vgl. Abs. 7) oder keine Funktionsgebühr gewährt wird, kann der durch die Funktion erwachsene Aufwand auch über die Reise- und Aufenthaltskosten hinaus refundiert werden.

§6 Inkrafttreten und Änderungen der Satzung

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.
- (2) Die Änderungen und Ergänzungen werden mit Genehmigung durch die Hochschulvertretung gemäß Absatz (1) wirksam, sofern kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (3) Die Änderung von Anlage 1 entspricht keiner Änderung der Satzung.
- (4) Die Änderung von Anhang 1 entspricht einer Änderung der Satzung gem. Abs. 1.
- (5) Die Satzung tritt mit 30. Juni 2023 in Kraft.

Anhang 1: Zuordnungen der Studienvertretungen zu den ordentlichen Studien

STV Sekundarstufe:

333 314 BachStud LA Neue Mittelschulen; Deutsch; Geschichte u. Sozialkunde/Polit. Bildung
121 333 456 BachStud LA Neue Mittelschulen; Deutsch; Geographie und Wirtschaftskunde
121 333 482 BachStud LA Neue Mittelschulen; Deutsch; Bewegung und Sport
121 333 594 BachStud LA Neue Mittelschulen; Deutsch; Technisches und textiles Werken
121 344 445 BachStud LA Neue Mittelschulen; Englisch; Biologie und Umweltkunde
121 344 456 BachStud LA Neue Mittelschulen; Englisch; Geographie und Wirtschaftskunde
121 344 477 BachStud LA Neue Mittelschulen; Englisch; Ernährung und Haushalt
121 344 482 BachStud LA Neue Mittelschulen; Englisch; Bewegung und Sport
121 344 590 BachStud LA Neue Mittelschulen; Englisch; Bildnerische Erziehung
121 344 593 BachStud LA Neue Mittelschulen; Englisch; Musikerziehung
121 344 594 BachStud LA Neue Mittelschulen; Englisch; Technisches und textiles Werken
121 406 412 BachStud LA Neue Mittelschulen; Mathematik; Physik / Chemie
121 406 594 BachStud LA Neue Mittelschulen; Mathematik; Technisches und textiles Werken
140 406 656 BachStud LA Polytechnische Schulen; Mathematik; Holz

Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)
Studienkennzahl 198

Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)
Studienkennzahl 199

Zusätzliche Lehrbefähigung (Erweiterungsstudium) Bachelor Sekundarstufe
Allgemeinbildung
Studienkennzahl 054

STV Primarstufe:

Bachelorstudium Elementarpädagogik
Studienkennzahl 031

Bachelorstudium Lehramt für Sonderschulen
Studienkennzahl 130

Bachelorstudium Lehramt für Volksschulen
Studienkennzahl 110

Bachelorstudium Lehramt Primarstufe
Studienkennzahl 098

Erweiterungsstudium §38d HG 2005
Studienkennzahl 005 149

Erweiterungsstudium Bachelorstudium Primarstufe - zusätzlicher Schwerpunkt
Studienkennzahl 004 101

Anlage 1: Sätze für Funktionsgebühren anhand der gesetzlichen Kriterien

Funktion	Größe des Aufgabenbereichs	Sachaufwand	Zeitlicher Aufwand	Anzahl der Personen im Aufgabenbereich	Funktionsgebühr
HV Vorsitzende/r	Vertretung der HochschülerInnenschaft, gesamte IT-Ausstattung, Mitwirkung in der BV und Vorsitzendenkonferenz, Budget- und Ausgabenverantwortung, Koordinierung der Referate, Entsendungen in Gremien, Pressearbeit, Newsletter, Öffentlichkeitsarbeit	Privathandy, Verpflegung, eigener PC-Software-Internet, eigenes Fahrzeug	5-10	3	Richtwert: 250-320€ (monatlich) Max. 320€
HV stv. Vorsitzende/r	Vertretung der HochschülerInnenschaft, gesamte IT-Ausstattung, Mitwirkung in der BV und Vorsitzendenkonferenz, Budget- und Ausgabenverantwortung, Koordinierung der Referate, Entsendungen in Gremien, Pressearbeit, Newsletter, Öffentlichkeitsarbeit	Privathandy, Verpflegung, eigener PC-Software-Internet, eigenes Fahrzeug	5-10	3	Richtwert: 250-320€ (monatlich) Max. 320€

HV 2. stv. Vorsitzende/r	Vertretung der HochschülerInnenschaft, gesamte IT-Ausstattung, Homepage, Mitwirkung in der BV und Vorsitzendenkonferenz, Budget- und Ausgabenverantwortung, Koordinierung der Referate, Entsendungen in Gremien, Pressearbeit, Newsletter, Öffentlichkeitsarbeit, Satzung	Privathandy, Verpflegung, eigener PC- Software-Internet, eigenes Fahrzeug	5-10	3	Richtwert: 250-320€ (monatlich) Max. 320€
Referent/in für Bildungspolitik	Stellungnahmen, rechtliche Beratungen, Studienpläne, Betreuung aller Gremien	eigener PC- Software-Internet, Privathandy	4-8	1	100-170€ (monatlich) Max. 170€
Referent/in für Wirtschaftliche Angelegenheiten	Budgetverantwortlichkeit, Jahresabschluss, Jahresvoranschlag, Überweisungen	eigener PC- Software-Internet, Privathandy	4-8	1	Richtwert: 100-170€ (monatlich) Max. 170€
Referent/in für Sozialpolitik	Sozialberatungen, Veranstaltungen im Sozialbereich, Vermittlung an andere Organisationen, Sozialfonds, Mitwirkung an regionalen Initiativen	eigener PC- Software-Internet, Privathandy	4-8	1	Richtwert: 80-120€ (monatlich) Max. 170€
Sachbearbeiter/in (Kategorie 1)	Zuarbeit an Referent/in	eigener PC- Software-Internet, Privathandy	2-5	2	Richtwert: 40-60€ (monatlich)

					Max. 60€
Sachbearbeiter/in (Kategorie 2)	Zuarbeit an Referent/in	eigener PC- Software-Internet, Privathandy	1-3	2-3	Richtwert: 25-45€ (monatlich) Max. 45€
Vorsitzende/r der STV Sekundarstufe	Verantwortung über das STV Budget, Verantwortung über die gesamte Vertretungsarbeit im Studien, inkl. entsprechende Kommissionen/Gremien	eigener PC- Software-Internet, Privathandy	1-3	3	Richtwert: 216€ (pro Semester) Max. 216€
1. stv. Vorsitzende/r der STV Sekundarstufe	Verantwortung über das STV Budget, Verantwortung über die gesamte Vertretungsarbeit im Studien, inkl. entsprechende Kommissionen/Gremien	eigener PC- Software-Internet, Privathandy	1-3	3	Richtwert: 80-144€ (pro Semester) Max. 144€
Vorsitzende/r der STV Primarstufe	Verantwortung über das STV Budget, Verantwortung über die gesamte Vertretungsarbeit im Studien, inkl. entsprechende Kommissionen/Gremien	eigener PC- Software-Internet, Privathandy	1-3	3	Richtwert: 150-258€ (pro Semester) Max. 258€

1. stv. Vorsitzende/r der STV Primarstufe	Verantwortung über das STV Budget, Verantwortung über die gesamte Vertretungsarbeit im Studien, inkl. entsprechende Kommissionen/Gremien	eigener PC- Software-Internet, Privathandy	1-3	3	Richtwert: 120-172€ (pro Semester) Max. 172€
--	---	--	-----	---	--